



Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

**Liegenschaften und  
Geoinformation/ Dokumentation**

Stadt Gummersbach  
Stadtplanung, Verkehr und Bauordnung  
Rathausplatz 1  
51643 Gummersbach

Ihre Zeichen 9.1/Sp.  
Ihre Nachricht 09.04.2019  
Unsere Zeichen B-I-D/An 2019-TÖB-0450  
Name Herr Anke  
Telefon +49 231 91291-6431  
Telefax +49 231 91291-2266  
E-Mail leitungsaskunft@thyssengas.com

Dortmund, 16. April 2019

**Bebauungsplan Nr. 304 „Dieringhausen – Feuerwehr“ (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)  
Thyssengasfernleitungen L021/012/000 Bl. 6a und 7, Schutzstreifenbreite 4,0 m;**

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb des o.g. Bebauungsplanes verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L021/012/000 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie die oben genannten Bestandspläne sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 1500.

Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 4,0 m (2,0m links und rechts der Leitungssachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitungen gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.

Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.

Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.

**Thyssengas GmbH**

Emil-Moog-Platz 13  
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0  
F +49 231 91291-2012  
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:  
Dr. Thomas Gößmann  
(Vorsitzender)  
Jörg Kamphaus

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann

Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HR B 21273

Bankverbindung:  
Commerzbank Essen  
BLZ 360 400 39  
Kto.-Nr. 140 2908 00  
IBAN:  
DE 64 3604 0039 0140290800  
BIC: COBADEFF360

USt.-IdNr. DE 119497635

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

Unsere Gasfernleitung L021/0012/000 ist bereits nachrichtlich in Ihrem Bebauungsplanentwurf dargestellt. Zusätzlich wird in der textlichen Begründung zum im Betreff genannten Verfahren auf unsere Gasfernleitung hingewiesen.

Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen:

1. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm<sup>2</sup> nicht überschreiten, eingesetzt werden.
2. Bei Näherungen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden.
3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen  
Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.  
Sie sollen  
0,40 m bei Kreuzungen  
und in kurzen Abständen 1,0 m bei Parallelführungen  
nicht unterschreiten.  
  
Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werkstage vor Baubeginn zu erfolgen.
4. Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit  $V < 30$  mm/sec überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden.

Seite 3

5. Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen.
6. Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird
7. Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.
8. Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden.
9. Bodenabtrag bzw. -auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt.
10. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.
11. Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind.
12. Zusätzliche Auflagen  
Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass

1. die Gasfernleitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden,
2. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,
3. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

Die Ihnen überlassenen Planunterlagen unseres Hauses dürfen nur zu Planungszwecken verwandt werden, eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.

Seite 4

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH



i. V. Krafft



i. V. Anke

Anlagen

Stadt Gummersbach | Postfach 10 08 52 | 51608 Gummersbach

Thyssengas GmbH  
Liegenschaften und Geoinformation/  
Dokumentation  
Emil-Moog-Platz 13

44137 Dortmund

Rathausplatz 1  
51643 Gummersbach  
Telefon 02261 87-0  
Fax 02261 87-600  
rathaus@gummersbach.de  
www.gummersbach.de

**Fachbereich**  
Stadtplanung, Verkehr und  
Bauordnung

**Ressort**  
Stadtplanung

**Ihr Ansprechpartner**

Frau Spielmann  
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 317  
Zeichen: 9.1/Sp.

**Kontakt**

Tel. 02261 87-1317  
Fax 02261 87-6324  
katharina.spielmann@gummersbach.de

**Datum**

**Bebauungsplan Nr. 304 „Dieringhausen - Feuerwehr“ (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)  
Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung Ihrer Anregungen (B-I-D/An 2019-TÖB-0450)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.04.2019 (Ihr Zeichen: B-I-D/An 2019-TÖB-0450) haben Sie zum Bebauungsplan Nr. 304 „Dieringhausen - Feuerwehr“ (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB) im Rahmen der Offenlage Hinweise und Anregungen vorgetragen. Hierüber hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am (Datum der Ratssitzung) beraten.

Sie weisen auf die Lage der Thyssengasfernleitungen L021/0121000 Bl. 6a und 7 innerhalb des Geltungsgebietes des Bebauungsplanes Nr. 304 hin. Ihrerseits bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, Sie weisen aber auf den 4,00 m breiten Schutzstreifen (2,00 m links und rechts der Leitungsachse) hin, der von Bauwerken oder sonstigen baulichen Anlagen jeglicher Art frei zu halten ist. Weitere Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Gasfernleitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.

Des Weiteren weisen Sie auch auf das Anzeigen von Maßnahmen hin, die außerhalb des Schutzstreifens vorgenommen werden, aber Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben. Die entsprechenden Unterlagen sind Ihnen frühzeitig zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Für geplante neue Baumstandorte oder ein Überfahren der Gasfernleitungen bedarf es besonderer Maßnahmen, die es zu beachten gilt.

Sie weisen darauf hin, dass die Gasfernleitungen bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt werden müssen, dass das Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie Ihre allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung finden und Sie am weiteren Verfahren beteiligt werden.

**Anfahrt ÖPNV**

Buslinien 306, 307, 316, 317,  
318, 336, 361, 362, 363  
Ausstieg Haltestelle Rathaus

**Bankverbindung**

Sparkasse Gummersbach  
IBAN DE37 38450000 0000 190017  
BIC WELADED1GMB

**Öffnungszeiten**

mo-fr 8.00 - 12.00 Uhr  
do 14.00 - 17.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Ihre Hinweise in Bezug auf die Lage der Gasfernleitungen wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits berücksichtigt. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 304 ist eine mit einem Leitungsrecht belastete Fläche zur Sicherung der Gasfernleitung festgesetzt. Der Schutzstreifen mit einer Breite von 4,00 m wurde ebenfalls planungsrechtlich festgesetzt. Bei der Planung für die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses ist das Leitungsrecht von den zukünftigen Bauherren zu berücksichtigen, damit keine Konfliktsituation mit dem Verlauf der Gasfernleitung oder dem Schutzstreifen gegeben ist.

Des Weiteren richten sich die Hinweise für Bau- und Erschließungsmaßnahmen an die zukünftigen Bauherren bzw. an den Erschließungsträger und sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens auf der Ebene des Bebauungsplanes.

Nach Abwägung der verschiedenen privaten und öffentlichen Belange hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am (Datum der Ratssitzung) beschlossen, die von Ihnen vorgetragene Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Backhaus  
Ressortleitung Stadtplanung

Aggerverband · Sonnenstraße 40 · 51645 Gummersbach

Stadt Gummersbach  
Fachbereich Stadtplanung, Verkehr und  
Bauordnung  
Frau Spielmann  
Rathausplatz 1  
51643 Gummersbach

Auskunft erteilt: Anke Nolte  
Durchwahl: 02261/36-1724  
Fax: 02261/368-1724  
E-Mail: an@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:  
Mein Zeichen: 19-547-fu-gor-an  
Datum: 24. Mai 2019

**Offenlagebeschlüsse:**

- 1) **Bebauungsplan Nr. 114 „Derschlag - Mitte“, 4. Änderung  
(beschleunigtes  
Verfahren gem. § 13a BauGB)**
  
- 2) **Bebauungsplan Nr. 304 „Dieringhausen - Feuerwehr“ (beschleunigtes  
Verfahren gem. § 13a BauGB)**

Ihr Schreiben vom 09.04.2019, Zeichen: 9.1/Sp

Sehr geehrte Frau Spielmann,

aus Sicht der Abwasserbehandlung bestehen gegen die o.g. Maßnahmen keine Bedenken, da diese Grundstücke zu 1) im NP der Kläranlage Krummenohl, zu 2) der Kläranlage Brunohl enthalten sind.

Aus Sicht der Gewässerentwicklung teile ich Ihnen mit, dass zu 1) keine Bedenken bestehen, zu 2) teile ich Ihnen mit, dass an der nördlichen Grenze des Planbereiches die Agger verläuft. Auf die Einhaltung eines Gewässerrandstreifens gemäß § 38 WHG und § 31 LWG entlang der Agger ist zu achten. Für bauliche Anlagen am Gewässer ist eine Genehmigung nach § 22 LWG erforderlich. Die Zugänglichkeit zum Gewässer auch für schweres Arbeitsgerät, zur Durchführung von Gewässerunterhaltungsarbeiten durch den Aggerverband z. B. zur Sicherung des Abflusses, muss gewährleistet werden.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, dann erreichen Sie Frau Funk (Gewässerentwicklung) am besten unter der Telefon-Nr. 02261/361142 und Herrn Gorres (Abwasserbehandlung) unter der Telefon-Nr. 02261/361160.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorstand  
Im Auftrag



Wim Dissevelt

Aggerverband – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Sonnenstraße 40 – 51645 Gummersbach  
Tel.: 02261/36-0 · Fax: 02261/36-8000 · Internetadresse: [www.aggerverband.de](http://www.aggerverband.de) · E-Mail: [info@aggerverband.de](mailto:info@aggerverband.de)  
Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, IBAN DE85 3845 0000 0000 2713 12 · BIC WELADED1GMB  
Kreissparkasse Köln, IBAN DE06 3705 0299 0341 0008 95 · BIC COKSDE33XXX  
Sparkasse Wiehl, IBAN DE57 3845 2490 0000 3722 27 · BIC WELADED1WIE



Aggerverband Labor  
anerkannt nach  
DIN EN ISO/IEC 17025

## Anlage 2a

Stadt Gummersbach | Postfach 10 08 52 | 51608 Gummersbach

Aggerverband  
z.H. Frau Liane Nagel  
Sonnenstraße 40

51645 Gummersbach

Rathausplatz 1  
51643 Gummersbach  
Telefon 02261 87-0  
Fax 02261 87-600  
rathaus@gummersbach.de  
www.gummersbach.de

**Fachbereich**  
Stadtplanung, Verkehr und  
Bauordnung

**Ressort**  
Stadtplanung

**Ihr Ansprechpartner**  
Frau Spielmann  
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 317  
Zeichen: 9.1/Sp.

**Kontakt**  
Tel. 02261 87-1317  
Fax 02261 87-6324  
katharina.spielmann@gummersbach.de

**Datum**

### **Bebauungsplan Nr. 304 „Dieringhausen - Feuerwehr“ (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB) Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung Ihrer Anregungen (19-547-fu-gor-an)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.04.2019 (Ihr Zeichen: 19-547-fu-gor-an) haben Sie zum Bebauungsplan Nr. 304 „Dieringhausen - Feuerwehr“ (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB) im Rahmen der Offenlage Hinweise und Anregungen vorgetragen. Hierüber hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am (Datum der Ratssitzung) beraten.

Sie weisen darauf hin, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 304 an der nördlichen Grenze an die Agger angrenzt. Gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 31 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) ist ein Gewässerrandstreifen entlang der Agger einzuhalten. Des Weiteren wird für bauliche Anlagen eine Genehmigung nach § 22 LWG erforderlich und die Zugänglichkeit des Gewässers durch den Aggerverband muss gewährleistet sein.

Die Berücksichtigung eines Gewässerrandstreifens und eine Genehmigung nach § 22 LWG wird auf der Ebene des bauordnungsrechtlichen Verfahrens eines Bauantrages geprüft. Des Weiteren wird aufgrund der planungsrechtlichen Festsetzung eines Leitungsrechtes zugunsten einer Gasfernleitung von Thyssengas GmbH die Bebauung des Gewässerrandstreifens verhindert.

Nach Abwägung der verschiedenen privaten und öffentlichen Belange hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am (Datum der Ratssitzung) beschlossen, die von Ihnen vorgetragene Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Backhaus  
Ressortleitung Stadtplanung

**Anfahrt ÖPNV**  
Buslinien 306, 307, 316, 317,  
318, 336, 361, 362, 363  
Ausstieg Haltestelle Rathaus

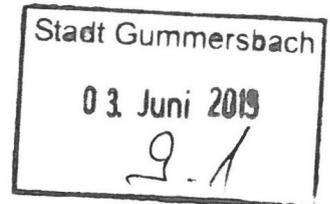
**Bankverbindung**  
Sparkasse Gummersbach  
IBAN DE37 38450000 0000 190017  
BIC WELADED1GMB

**Öffnungszeiten**  
mo-fr 8.00 - 12.00 Uhr  
do 14.00 - 17.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Heinz Prumbaum  
Schuster.15  
51645 Gummersbach

*Gummersbach*  
*28. Mai 2019*

An die  
Stadtverwaltung Gummersbach  
Rathaus  
51643 Gummersbach



Betr.: Eingabe bezüglich des Vorhabens der Erweiterung des Gebäudekomplexes  
der Feuerwehr in Dieringhausen

Bezug: Änderung des Bebauungsplans Nr.304 Dieringhausen Feuerwehr  
Amtliche Mitteilung v. 20./21. April 2019 (OVZ Nr.93)

Als anliegender Nachbar und Eigentümer der Parzelle 1270 habe ich aus der Erfahrung mit der Errichtung des bereits bestehenden Gebäudes der Feuerwehr mit den unverkennbar verheerenden Folgen für die Befestigung des Aggerufers auf meinem Grundstück ernsthafte Bedenken gegen einen weiteren Ausbau des Aggerufers in dem in der Anlage gekennzeichneten Gebiet.

In der Ausschreibung heißt es zwar, dass "anliegende Gewässer nicht betroffen" seien, was aber nicht garantiert, dass im Verlaufe der praktischen Umsetzung der Planfeststellung eine solche Maßnahme in der Form der Uferbefestigung wie bereits erfolgt nicht doch als sicherheitnotwendig erachtet wird.

---

Begründung meines Einwandes:

Das bestehende Feuerwehrgebäude mitsamt der dazugehörenden mit Steinblöcken massiv befestigten Uferzone befindet sich linksseitig in einem in Flussrichtung gesehen rechten Bogen der Agger, nach geographischer Terminologie also in der **Prallhanglage**, wobei die Wassermassen, insbesondere bei Hochwasser, diese Uferseite stark unterspülen und hier zu folgenschweren Erosionsprozessen führen. Umsomehr verstärkt sich dieses Geschehen, wenn durch fehlenden oder – wie hier – durch beseitigten Bewuchs der Uferböschung die Fließgeschwindigkeit enorm beschleunigt wird.

Hinzu kommt, dass die durch die **vorgesetzte** Ufermauer in Flussrichtung mit einer Differenz von **ca. 30cm** zur naturbelassenen Uferböschung meines Grundstücks hervorgerufenen oder zumindest begünstigten Sog- und Strudeleinwirkungen ganze nnn Blöcke der nachweislich 1926 errichteten Uferbefestigung weggerissen haben.

Die seinerzeit noch auf der Grundstücksfläche errichtete Hecke steht infolge der Erosionsschäden inzwischen zu weiten Teilen am Hang des Aggerufers. Die Erdgasleitung ist nicht weit entfernt vom Uferknick!

Wenn im Zuge der Erweiterung des Feuerwehrgebäudekomplexes auch das dazugehörige Aggerufer mit einer vergleichbaren Befestigung wie vorhanden versehen werden sollte, also des bestehenden Bewuchses entledigt und somit die Beschleunigungsstrecke des Fließwassers noch verlängert würde, wären logischerweise weitere Folgeschäden unabdingbar.

Wenn es bei der Planung zu einer solchen Maßnahme führen sollte, mache ich hiermit zur Bedingung, aus den oben dargelegten Gründen **zeitnah** über diesbezügliche

Vorhaben informiert zu werden.

Ich werde mit meinem Anliegen sowohl beim Aggerverband als auch bei der Thyssen AG vorstellig werden.

Bei Bedarf übersende ich gerne Fotos vom derzeitigen Zustand des zu meinem Grundstück gehörenden Aggerufers oder auch Auszüge, die Dringlichkeit und Notwendigkeit sowie dann auch ausgeführten Befestigung des Aggerufers in dem Bereich zwischen den beiden Aggerbrücken aus den Jahren 1921 – 1926 als öffentliche Angelegenheit betreffend.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Klaus Pannas". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Stadt Gummersbach | Postfach 10 08 52 | 51608 Gummersbach

Herr  
Heinz Prumbaum  
Schulstraße 15

51645 Gummersbach

Rathausplatz 1  
51643 Gummersbach  
Telefon 02261 87-0  
Fax 02261 87-600  
rathaus@gummersbach.de  
www.gummersbach.de

**Fachbereich**  
Stadtplanung, Verkehr und  
Bauordnung

**Ressort**  
Stadtplanung

**Ihr Ansprechpartner**  
Frau Spielmann  
Rathaus, 3. Etage, Zimmer 317  
Zeichen: 9.1/Sp.

**Kontakt**  
Tel. 02261 87-1317  
Fax 02261 87-6324  
katharina.spielmann@gummersbach.de

**Datum**

## **Bebauungsplan Nr. 304 „Dieringhausen - Feuerwehr“ (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB) Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung Ihrer Anregungen**

Sehr geehrter Herr Prumbaum,

mit Schreiben vom 28.05.2019 haben Sie zum Bebauungsplan Nr. 304 „Dieringhausen - Feuerwehr“ (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB) im Rahmen der Offenlage Hinweise und Anregungen vorgetragen. Hierüber hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am (Datum der Ratssitzung) beraten.

Zunächst werden Ihre Hinweise und Anregungen wie folgt zusammengefasst:

Der Auffassung, dass von dem Bebauungsplanverfahren keine Auswirkungen auf das anliegende Gewässer zu erwarten sind, können Sie nicht folgen. Sie äußern Bedenken gegen eine weitere Befestigung des Aggerufers im Zuge der Erweiterung am Standort der Freiwilligen Feuerwehr Dieringhausen, da Sie mit Auswirkungen auf die Befestigung Ihres Grundstückes rechnen (von Ihnen als Flurstück Nr. 1270 bezeichnet). Eine mögliche Uferbefestigung, wie sie bereits am heutigen Standort der Feuerwehr vorhanden ist, beschleunigt aus Ihrer Sicht die Fließgeschwindigkeit der Agger und sorgt für Erosion an Ihrem Grundstück.

Die von Ihnen vorgetragenen Anregungen sind im Verfahren für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 304 „Dieringhausen - Feuerwehr“ (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB) gem. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im Folgenden werden die Anregungen in der dem Verfahren üblichen Form abgewogen.

Das Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 304 „Dieringhausen – Feuerwehr“ (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB) dient dazu, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses zu schaffen. Auf der Ebene des Bebauungsplanes werden keine Festsetzungen zur Befestigung des Aggerufers getroffen. Die von Ihnen angeführte mögliche Befestigung des Aggerufers ist somit nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens oder als solches im Bebauungsplan festgesetzt. Entlang des Aggerufers befindet sich heute Baumbestand und Böschungsgrün. Im Bebauungsplan sind die vorhandenen Bäume als

**Anfahrt ÖPNV**  
Buslinien 306, 307, 316, 317,  
318, 336, 361, 362, 363  
Ausstieg Haltestelle Rathaus

**Bankverbindung**  
Sparkasse Gummersbach  
IBAN DE37 38450000 0000 190017  
BIC WELADED1GMB

**Öffnungszeiten**  
mo-fr 8.00 - 12.00 Uhr  
do 14.00 - 17.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

zu erhaltende Bäume (gem. § 9 (1) Nr. 25 b BauGB) festgesetzt.

Des Weiteren ist auch aufgrund der Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses keine Notwendigkeit zur weiteren Befestigung des Aggerufers erkennbar. Für ein solches Vorhaben ist eine wasserrechtliche Erlaubnis seitens des Oberbergischen Kreises notwendig. Eine weitere Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht notwendig, da die wasserrechtliche Erlaubnis nicht auf der Ebene der Bauleitplanung geprüft oder eine Genehmigung erteilt wird.

Nach Abwägung der verschiedenen privaten und öffentlichen Belange hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am (Datum der Ratssitzung) beschlossen, die von Ihnen vorgetragene Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben oder dem Verfahren, den Inhalten und Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 304 „Dieringhausen – Feuerwehr“ (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB) stehen wir Ihnen auch gerne in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

Backhaus  
Ressortleitung Stadtplanung